

Verordnung

über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Varel, Landkreis Friesland

vom

Aufgrund des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl., S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und mit § 7 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 01. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Zu geschützten Landschaftsbestandteilen werden erklärt:

- a) in Moorhausen der Baumbestand des Hofes, sowie die nordwestlich und südöstlich zum Hof führenden Alleen auf den Flurstücken 46/1, 46/2, 46/4, 65/48, 112/44, 117/48, 126/60, 164/59 und 181/50 der Flur 6, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 4,0 ha (Anlage 1),
- b) in Rapelsberg der Baumbestand auf dem Flurstück 163/5 der Flur 54, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 0,9 ha (Anlage 2),
- c) in Jethausen der Baumbestand östlich und nordwestlich des Hofes auf den Flurstücken 635/309 und 788/319 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land; die Baumreihe an der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 566/303 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land; mit einer Gesamtgröße von 1,0 ha (Anlage 3),
- d) in Hohelucht die Baumbestände des Hofes sowie nördlich davon auf den Flurstücken 137/1 und 302/16 der Flur 40, Gemarkung Varel-Land. Das Buchen- und Eichenwäldchen westlich der Jaderberger Straße auf den Flurstücken 269/138 und 305/126 der Flur 40, Gemarkung Varel-Land; mit einer Gesamtgröße von 4,3 ha (Anlage 4),
- e) in Hohelucht der Baumbestand der westlich der Jaderberger Straße gelegenen Höfe auf den Flurstücken 36, 37, 40, 51, 56, 57, 58, 59, 66/1, 97, 226/21, 227/22, 230/23, 240/46, 241/49, 242/60, 251/84, 252/87, 258/109, 330/104 und 331/79 sowie der westlich und südlich vom Hof Gramberg verlaufende Graben auf dem Flurstück 203/48 der Flur 40, Gemarkung Varel-Land, mit einer Gesamtgröße von 12,6 ha (Anlage 5),
- f) in Hohenberge der Baumbestand des Judenfriedhofs auf den Flurstücken 142/25, 142/6 und 701/147 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land, sowie der sich östlich des Friedhofes anschließende Mischwald auf dem Flurstück 144 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land mit einer Gesamtgröße von 1,0 ha (Anlage 6).

(2) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 3000 (Anlagen 1 – 6). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der Dienststunden bei

dem Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde - , Lindenallee 1, 26441 Jever und

der Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel

unentgeltlich eingesehen werden.

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG mit der Bezeichnung GLB FRI 35 - 40 aufgenommen.

§ 2 Schutzzweck

(1) Die geschützten Landschaftsbestandteile weisen einen standorttypischen Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern wie z.B. Esche, Stieleiche, Rotbuche oder Weißdorn und anderen heimischen Gehölzarten auf. Innerhalb der geschützten Landschaftsbestandteile finden sich offene Gräben, die einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten.

Die geschützten Landschaftsbestandteile sollen vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen bewahrt und nachhaltig gesichert werden, damit sie weiterhin zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können. Durch die Unterschutzstellung soll der Gehölz- und Gewässerbestand erhalten und entwickelt werden. Die gliedernde und belebende Funktion für das Landschaftsbild soll durch die Unterschutzstellung nachhaltig sichergestellt werden.

Die Besonderheiten der einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile sowie der jeweilige besondere Schutzzweck werden in Abs. 2 näher erläutert.

(2)

a) Der "Hofbusch Moorhausen" bestehend aus Stieleichen, Kastanien und Linden ist nordwestlich und südöstlich eingefasst durch eine Kastanien- bzw. Pappelallee. Er befindet sich zwischen den Landschaftseinheiten "Dangaster Moor" und "Vareler Moormarsch". Die große Bedeutung dieser Landschaftseinheiten für das Landschaftsbild ergibt sich unter anderem durch die kleinteilige Gliederung aus Grünlandflächen, Baum- und Strauchreihen und einzelnen Höfen, die von alten Baumbeständen umgeben sind. Die gesamte Hofanlage mit der doppelreihigen Kastanienallee von der Hullenwiesenstraße zum Hof und mit der Pappelallee vom Hof zum Schweimedengraben stellt sich als prägendes Landschaftselement dar. Die Bedeutung der Gehölzstrukturen im Übergang zu den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sollen wegen ihrer Bedeutung für die Gliederung des Landschaftsbildes nachhaltig gesichert werden. Der dichte Baumbestand ergibt zudem eine Verbindungsfunktion für die Kleintierfauna vom Gehölzbestand der Hullenwiesenstraße zum Schweimedengraben und soll aufgrund dieser großen Bedeutung als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch die Unterschutzstellung nachhaltig gesichert werden.

b) Beim "Rapelsberg" handelt es sich um einen ca. 9.000 m² großen Waldbestand auf einer inzwischen bewaldeten Binnendüne. Die zum Teil sehr alten Bäume stellen sich in der ausgeräumten Kulturlandschaft der Vareler Geest als gliederndes Landschaftselement dar und sollen nachhaltig gesichert werden. Zudem dienen sie der Tierwelt als Rückzugs- und Lebensstätte. Für den westlich der Autobahn A 29 gelegenen Teil von Rosenberg hat der Landschaftsbestandteil eine Lärm- und Sichtschutzfunktion. Auch diese Funktionen sollen durch die Unterschutzstellung

erhalten werden.

c) Der "Hofbusch Dr. Ruschmann" liegt am Rande der Vareler Geest im Übergang zur Vareler Moormarsch. Das Hofgebäude ist umgeben von einem alten und dichten Baumbestand, überwiegend bestehend aus Buchen, Linden und Eichen. Durch die Unterschutzstellung soll der Gehölzbestand als prägendes Landschaftselement im Übergang zwischen den Landschaftseinheiten Geest und Moormarsch erhalten werden.

d) Der "Hofbusch Bruns" mit seinem Waldbestand besteht zum größten Teil aus Buchen und Eichen. Der Hofbusch liegt zwischen den Landschaftseinheiten Vareler Moormarsch und Jethauser Moor. Die große Bedeutung für das Landschaftsbild soll gesichert werden. Die Größe und Dichte des Gehölzbestandes bietet verschiedenen Vogel- und Fledermausarten einen Lebensraum. Dieser soll durch die Unterschutzstellung gesichert werden.

e) Der Baumbestand der "Hofstellen Harbers und Gramberg" besteht überwiegend aus Linden, Eichen und Fichten. Die Höfe befinden sich in der Landschaftseinheit Jethauser Moor. Die beiden Hofstellen zusammen bilden einen Gesamtkomplex, der als prägendes und typisches Landschaftselement gesichert werden soll. Verschiedene Vogel- und Fledermausarten finden hier einen Lebensraum. In Verbindung mit den westlich angrenzenden Heckenstrukturen ergibt der Gehölzbestand ein Biotopverbundsystem und bietet dadurch Wanderungsmöglichkeiten für Kleintiere. Diese Strukturvielfalt und die damit verbundene Bedeutung für den Naturhaushalt ist nachhaltig zu erhalten.

f) "Judenfriedhof": Der Judenfriedhof liegt, vor Sturmfluten sicher, auf einer eiszeitlichen Endmoräne sowie einem 12 - 15 m hohen Hügel. Bestanden ist der Hügel überwiegend mit Eichen, Birken, Linden, Kiefern und Ilex. Östlich schließt sich ein geschlossener Eichen-Kiefernbestand an. Der Gehölzbestand liegt am Rande der Vareler Geest und markiert deutlich den Übergang zur Jader Marsch. Somit hat er aufgrund der erhöhten und ungestörten Lage große Bedeutung für das Landschaftsbild und soll dauerhaft erhalten werden. Durch die Unterschutzstellung soll die Geschlossenheit des Bestandes und damit der Lebensraum für den Vogel - und Fledermausbestand gesichert werden.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftbestandteile führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern,
2. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
3. Bäume und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen,
4. die Bodengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
5. ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
6. Entwässerungsgräben zu beseitigen oder wesentlich zu verändern.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Straßen, Wirtschaftswegen, Gebäuden und Versorgungsleitungen,
5. die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen, die Entnahme von Nadelgehölzen und die Entnahme von Gehölzaufschlag unter Beachtung des § 39 Abs. 5, Ziff. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben und Teiche.

(2) Freigestellt sind außerdem mit dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen.

§ 5 Befreiungen

Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren.

§ 6 Bestandsminderung

Sind die geschützten Landschaftbestandteile oder Teile davon rechtswidrig zerstört oder verändert worden, kann der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde den Verursacher zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zu einer Ersatzleistung in Form einer Geldzahlung verpflichten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3, Ziff. 3 NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

a) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23. Dezember 1937 (Amtliche Nachrichten vom 28. Dezember 1937, Nr. 213) insoweit, wie sie sich auf die in der Landschaftsschutzkarte ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete LSG FRI Nr. 48 "Hofbusch Moorhausen", LSG FRI Nr. 58 "Rapelsberg", LSG FRI Nr. 62 "Hofbusch Ruschmann", LSG FRI Nr. 63 "Hofbusch Bruns", LSG FRI Nr. 64 "Hofstelle Harbers" und LSG FRI Nr. 66 "Hofstelle Gramberg" erstreckt,

b) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Friesland vom 05. März 1951 (Oldenburgischer Anzeiger vom 13. April 1951 Nr. 15) insoweit, wie sie sich auf das in der Landschaftsschutzkarte ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet LSG FRI Nr. 81 "Judenfriedhof" erstreckt.

Jever,

Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat